

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ABS SCHWABE Germany,

## Westpark 2c, 54634 Bitburg

### A. Allgemeines

- Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen, und zwar auch dann, wenn der Käufer ausdrücklich etwas anderes vorschreibt und wir dessen Bedingungen nicht widersprechen.
- Abweichungen von unseren (nachfolgend kurz „ABS“ genannt) Bedingungen gelten nur, wenn Sie in der Auftragsbestätigung oder einem Nachtrag zur Auftragsbestätigung schriftlich, mit Unterschrift des Geschäftsführers, anerkannt sind.

### B. Angebot und Bestellung

- Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht unverbindlich und freibleibend. Die in Angeboten, Printmedien, Offert- und Projektzeichnungen, allen technischen Darstellungen usw. enthaltenen Angaben, wie Maß-, Gewicht- und Leistungsangaben, Abbildungen und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend. Es besteht für „ABS“ keine Pflicht zur Benachrichtigung über erfolgte Änderungen.
- Unsere Angebote erheben Verbindlichkeit nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch „ABS“.
- An den im Angebot dargestellten technischen Lösungen, ferner an Abbildungen, Zeichnungen und allen sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie Kostenvorschlägen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht zu werden und sind auf Verlangen einschließlich aller Vervielfältigungen zurückzusenden. Der Punkt B3 gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen „ABS“ Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
- Schutzvorrichtungen werden soweit mitgeliefert, wie sie in dem „ABS“-Angebot bzw. -Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
- Für elektrisches Zubehör gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der elektro-technischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland und für die Ausführungen die Vorschriften des VDE; jeweils in der zum Auftragserteilungzeitpunkt gültigen Fassung.
- Jeder Auftrag bedarf unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden - gleich welcher Art. Bei Anlagen behalten wir uns nach der Erstellung des Aufstellungsplanes durch „ABS“ und Genehmigung des Aufstellungsplanes durch den Käufer eine Mehr- und Minderpreisberechnung vor.
- Mündliche, telefonische, telegrafische und Telex-Abmachungen erlangen erst durch schriftlichen „ABS“-Nachtrag zur Auftragsbestätigung Rechtswirksamkeit.

### C. Preise

- Die Preise verstehen sich bei Neumaschinen, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ab Werk, ohne Verpackung, ohne Einbau, Aufstellung, Inbetriebnahme und Montage. Bei Gebrauchsmaschinen oder Neumaschinen aus 2. Hand verstehen diese sich grundsätzlich ab Standort. Alle Preisangaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Aufträge an „ABS“, für die nicht ausdrücklich schriftlich feste Preisvereinbarungen getroffen wurden, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Aufträge unter 100 € Nettowarenwert werden, auch ohne Bekanntgabe, mit einer Bearbeitungsgebühren-Pauschale beaufschlagt; 20 € bei einem Auftragsnettowert bis 49 €, 10 € bei Auftragsnettowert zwischen 50 und 99 €.
- Reklamationen und oder Einwendungen jeglicher Art bezüglich der Rechnungen von „ABS“ sind innerhalb von acht Werktagen nach Rechnungserhalt vorzunehmen. Spätere Einwände werden nicht mehr anerkannt.
- Die Preise schließen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, besondere Verpackung, Sondertransport, Fracht jenseits der Grenze der BRD, Zollverkehr-Abgaben, Versicherung und sonstige Spesen, nicht ein.

### D. Lieferzeit

- Die Lieferzeit wird gerechnet vom Datum der Auftragsbestätigung; sie setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers einschließlich der Zahlungsverbindungen und Klärung aller technischen Details sowie eventuelle kundenseitige Bestellungen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus und führt im Falle irgend einer Nichteinhaltung oder Beistellung zu einer Verspätung des Liefertermins. Unsere Auftragsbestätigung muss dazu grundsätzlich unterzeichnet zurückgesandt sein. Sie ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das jeweilige „ABS“-Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft angenommen wurde.
- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von Umständen (z. B. Bestirbungen, Verzögerung(en) in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Bauteile, Ausschuss werden von Bauteilen, Ausfall von Transportmitteln, Trauerfälle) oder anderen Gründen höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruf, Streik, Aussperrung oder Ereignissen gehindert werden, die „ABS“ nicht vorhersehen und auch bei der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden haben, nicht oder nur teilweise abwenden konnten, gleichviel ob sie in unserem Werk oder bei einem Unterverlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im jeweiligen „ABS“-Werk mindestens jedoch 1 % des Rechnungsbetrages für jeden Kalendermonat berechnet.
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes D 2, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich für „ABS“ nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder auch teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Teillieferungen sind zulässig, ebenso Überlieferungen in der Menge um bis zu 10 %.
- Für den Fall, dass zwischen den Kaufvertragsparteien keine gesonderte Abholfrist vereinbart wurde, wird der Käufer die gekauften Maschinen sofort nach Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bis zum Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Kaufvertrages am Lagerort abholen.

### E. Zahlungsbedingungen

- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle fälligen Zahlungen an „ABS“ in bar ohne jeden Abzug zu leisten, frei Zahlstelle „ABS“, und zwar wie folgt: Bei Maschinen und Einrichtungen in Sonderanfertigung 50 % bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferbereitschaft, 10 % max. 14 Tage nach Lieferung für die komplette Lieferung incl. aller Nebenkosten. Wird die Inbetriebnahme und nachfolgende Abnahme durch kundenseitiges Verschulden verzögert, ist die Zahlung vereinbarungsgemäß zu leisten, und zwar 14 Tage nach Lieferung. Bei Standardmaschinen und Einrichtungszubehör, welche nicht einen Preisnachlass erhalten, 8 Tage nach Rechnungsdatum 2 % Skonto, 30 Tage netto ohne Abzug. Bei **Ersatzteilen und Dienstleistungen**: sofort nach Rechnungserhalt netto ohne Abzug.
- Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden vom Tage der Fälligkeit an von „ABS“ Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- Bleibt der Käufer gegenüber „ABS“ mit einer fälligen Zahlung im Rückstand und werden Umstände bekannt, die seine Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, so steht es „ABS“ frei, die sofortige Zahlung aller an diesen Kunden gestellten Rechnungen zu fordern und Wechsel zurückzugeben und Zug um Zug die Hergabebarer Mittel zu verlangen. „ABS“ ist darüber hinaus berechtigt, in diesem Fall die restliche Erfüllung des Vertrages bzw. Weiterer Verträge zu verweigern, von den Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von „ABS“ aus unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Die Zahlungsverbindungen sind ohne Rücksicht auf Eingang der Ware beim Käufer und unbeschadet des Rechtes auf Mängelrüge unter Ausschuss der Aufrechnung und Zurückbehaltung einzuhalten.
- Unsere Rechnung werden in elektronischer Form versendet, und zwar als eingescanntes Dokument per E-Mail. Eine nicht per Post zugesandte Originalrechnung stellt keinen Hinderungsgrund zur fristgerechten Zahlung dar. Wird direkt nach Zustellung der Auftragsbestätigung kein Widerspruch gegen diese Vorgehensweise gemäß unseren AGB's eingelegt, gilt diese als vereinbart. Elektronisch übermittelte Rechnungen werden auch ohne digitale Signatur vom Finanzamt anerkannt, das ist in § 14 Abs. 1 UStG geregelt.

### F. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferung erfolgt nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Liefergegenstände von „ABS“ bleiben bis zur restlosen Erfüllung sämtlicher sich für den Käufer aus den Geschäftsverbindungen mit „ABS“ oder aus einem sonstigen Rechtsgrund ergebenden Verbindlichkeiten Eigentum von „ABS“. Dies gilt auch einschließlich aller Nebenforderungen, wie z. B. für Transport, Aufstellung und Montage, Personalkosten, Zinsen, Kosten für Ersatzteile, Zubehör, Software, Dokumentationen, Porti, Sprach-Übersetzungen, Reparatur u. ä.
- Solange der verl. Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Käufer unter keinen Umständen berechtigt, die Liefergegenstände auszustellen, zu verpfänden, zu vermieten, zu verleihen, vorzuführen oder anderweitig Dritten zu überlassen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware im verlängerten Eigentum der Fa. ABS Schwabe. Die Firma ABS Schwabe ist berechtigt, bei Zahlungsverzug, ohne Vorliegen eines gerichtlichen Titels oder einer Ermächtigung, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware aus den Geschäftsräumen des Schuldners abtransportieren zu lassen.
- Im Falle der mit schriftlichem Einverständnis von „ABS“ zulässigen Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf an „ABS“ ab und zwar in Höhe der „ABS“ zu diesem Zeitpunkt zustehenden Forderungen zzgl. 25 % der Gesamtsumme.
- Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände mit oder als Teil von anderen Sachen oder Einrichtungen gemäß „ABS“ Satz F3 weiterverkauft werden.
- Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Die Einziehungsbefugnis von „ABS“ wird dadurch nicht behührt.
- Der Käufer ist verpflichtet, „ABS“ im Falle einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unseres Sicherungsrechtes durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, „ABS“ sofort alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Während des Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer die Liefergegenstände in ordnungsgemäßer Zustand zu halten, zu warten und zu pflegen sowie eventuell erforderliche Reparaturen durch „ABS“ ausführen zu lassen. Die Liefergegenstände sind vom Käufer gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus zu versichern.

### G. Gefahrenübergang

- Sobald das Kaufobjekt versandbereit ist, wird der Käufer von „ABS“ hiervon unterrichtet. Damit beginnt die Abnahmeverpflichtung des Käufers. Gleichzeitig beginnt zu diesem Zeitpunkt, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, die Laufzeit der Garantiefrist.
- Die Beförderungsgefahr geht mit der Beendigung des Beladens im jeweiligen „ABS“-Werk oder beauftragten Werkes auf den Käufer über, dies gilt auch bei einer etwaigen Vereinbarung frachtfreier Lieferung durch „ABS“. Verschäden gegen Transportschäden erfolgen obligatorisch nur auf Kosten des Käufers.
- Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt ab, so ist dies auf die Zahlungsfähigkeit ohne Einfluss und bewirkt eine Spesenlast des Käufers von 0,2 % pro Woche auf den Verkaufspreis des Liefergegenstandes, der in einem „ABS“-Werk oder beauftragten Werk auf Gefahr des Käufers liegt.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt H1 entgegenzunehmen.
- Bei Gebrauchsmaschinen, Neumaschinen oder Waren aus 2. Hand reisen diese, wie sie liegen oder stehen, ab Standort auf Gefahr und Rechnung des Empfängers.

### H. Gewährleistung

- Für Mängel der Lieferung haftet „ABS“ in der Weise, dass „ABS“ alle diejenigen Teile nach seiner Wahl unentgeltlich ausbessert oder ersetzt, die innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang unbrauchbar werden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelnde Ausführung. Dabei sind in den ersten 6 Monaten die Reise-Lohn- und Teilekosten unbefristet, ab dem 7.-12. Monat sind nur die Teilekosten unbefristet und die Reise- und Lohnkosten vom Käufer zu tragen. Als Erfüllungsort von etwaigen Gewährleistungsansprüchen gilt immer die Adresse des Bestellers. Werden die Waren an Dritte weitergeliefert, so sind die entstehenden Mehrkosten für Kilometer und Fahrzeit sowie Spesen und Übernachtungskosten vom Besteller zu tragen. Eine Erweiterung der Gewährleistungszeit auf 12 Monate mit unbefristeter Reise-Lohn- und Teilekosten und von 12 bis 24 Monate nur mit unbefristeten Teilekosten sind nach schriftlich gegengezeichneter Vereinbarung möglich. Wird dies nicht explizit im Auftrag vereinbart, gelten automatisch die Standard-Gewährleistungsvereinbarungen.
- Es wird keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Aufstellung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Verstöße gegen die jeweiligen Bedienungsanleitungen und Dokumentationen von „ABS“-Ware und Einflüsse, sofern Sie nicht nachweislich auf einem Verschulden von „ABS“ zurückzuführen sind.
- Mängel sind „ABS“ unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat „ABS“ die Möglichkeit zu geben, die Mängel festzustellen und zu beseitigen. Bei Software-Mängeln vergibt „ABS“ keine Personalgarantie.
- Zur Vornahme aller für „ABS“ notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Einrichtungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und „ABS“ auf Wunsch kostenlos Hilfskräfte zu stellen.
- Nach Wahl von „ABS“ hat der Käufer fehlerhafte Teile zur Reparatur oder Ersatzleistung an unser Werk zu übersenden. Die Gewährleistungspflicht gilt mit der Rücksendung der reparierten oder ersetzten Teile als erfüllt. Die ersetzten Teile stehen „ABS“ unentgeltlich zur Verfügung.
- Transportkosten und sonstige Kosten für Material sowie Personalkosten tragen wir nur, wenn sich die Mängelrüge als berechtigt herausgestellt hat. Zollkosten, Versicherung sowie Auslandsporti werden von „ABS“ nicht getragen.
- Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedienungsanleitung sowie sonstiger Dokumentation bei ordnungsgemäßer Gebrauch der Liefergegenstände bei einschichtigem Betrieb entstehen. Bei mehr als Acht Stunden Betriebszeit pro Tag wird die Gewährleistungsdauer entsprechend verkürzt.
- Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Mängel, deren Ursache nach dem Gefahrenübergang eingetreten sind, z. B. nicht für Mängel, die eine Folge sind von: Transportschäden - Lagerschäden - Montageschäden - Änderung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch „ABS“, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Wartung, Instandhaltung, Inbetriebnahme, Aufstellung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Verstöße gegen die jeweiligen Bedienungsanleitungen und Dokumentationen von „ABS“-Ware und Einflüsse, sofern Sie nicht nachweislich auf einem Verschulden von „ABS“ zurückzuführen sind, fehlerhafte oder falsche Ausführung von Einrichtungen, Gebrauchsstoffen, Energiemitteln, die vom Käufer bestellst werden oder von ihm vorgeschriebene Konstruktionen.
- „ABS“ haftet nicht für Schadenersatzansprüche gleich welcher Art, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens „ABS“. Dies gilt auch für den Fall, daß der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang bzw. der garantierte Erfolg nicht eintritt.
- Führen unsere Maßnahmen nach obigen Bestimmungen nicht zu einem Erfolg (wegen Unmöglichkeit, Misslingens oder Unterbleibens), so bleibt dem Käufer das Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- Gebrauchsmaschinen und Ware, Neumaschinen oder Waren aus zweiter Hand werden grundsätzlich verkauft wie sie stehen oder liegen, in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Unsere Haftung für offene und versteckte Mängel ist hier ausgeschlossen, wie auch jegliche Schadenersatzpflicht. Gebrauchsmaschinen gelten mit Bestellung nach Besichtigung vor Abholung, Verladung oder Demontagebeginn als bedingungsgemäß abgenommen und genehmigt.

### **I. Abholung der Maschinen oder Waren**

1. Für den Fall, dass zwischen den Kaufvertragsparteien keine gesonderte Abholfrist vereinbart wurde, wird der Käufer die gekauften Maschinen sofort nach Abschluss des Kaufvertrages, **spätestens bis zum Ablauf von einer Woche nach Abschluss des Kaufvertrages am Lagerort abholen**.
2. Eine Herausgabe der Maschinen erfolgt erst nach vollständiger Zahlung. Der Käufer trägt neben dem Kaufpreis Ausfuhrzoll und Steuern. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt auch sämtliche Abbau-, Entsorgungs-, Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und Abfertigungskosten.
3. Sollte die Maschine noch in das Land des Käufers eingeführt werden müssen, so ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die dazu erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Erfüllung des Kaufvertrages ist nicht von der Genehmigung zur Einfuhr abhängig.
4. Wird die Maschine nicht innerhalb der vereinbarten Abholfrist abgeholt, kann nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist der Verkäufer auf Kosten des Käufers die Maschine verschrotten oder anderweitig verwerten.

### **J. Aufstellung, Einbau und Montage**

1. Die Gestellung eines Monteurs erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Die Berechnung erfolgt gemäß „ABS“-Serviceliste in ihrer jeweils neusten Fassung nach Aufwand.
3. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere allgemeinen „Bedingungen zur Entsendung eines Monteurs“ in der jeweiligen neusten Fassung als Bestandteil des Kaufvertrages, wo auch die vom Kunden zu erbringenden Leistungen sowie kundenseitige Kostenübernahmen festgelegt sind. Diese schickt „ABS“ gerne dem Kunden nach Aufforderung zu.
4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gehören Aufstellungspläne und Verknüpfungsdetailbeschreibungen von Anlagen nicht zum Lieferumfang.

### **K. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sitz von „ABS“. „ABS“ ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

### **L. Nichtigkeitsklausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen im Vertrag nichtig sein, so behalten die anderen Bestimmungen uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

© „ABS“. Nachdruck und Vervielfältigung untersagt. Fassung Juni 2016